

Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1
3512 Mautern an der Donau

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Mautern an der Donau**, GKZ 31327, Rathausplatz 1, 3512 Mautern an der Donau.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B800365**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage BA 18 Mautern (Sanierung Baumgarten u. Erweiterung St.Pöltner Straße)
Funktionsfähigkeitsfrist	28.06.2019

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 08.05.2020 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	27,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	1.750.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 472.500,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 0,00 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.
Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
26. dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressestermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLRT – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BMLRT anzuwenden,
27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren,
29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.
Einstellung und Rückforderung der Förderung
Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idGF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn
 1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
 2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,

4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
 2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,
- wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

Zuschussplan

Antragsnummer: B800365

Förderungsnehmer: Stadtgemeinde Mautern an der Donau

Name: BA 18 Mautern (Sanierung Baumgarten u. Erweiterung St.Pöltner Straße)

Planversion: 1

Druckdatum: 11.05.2020

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	1.750.000,00	
Förderungsbarwert:	472.500,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.07.2020	
Barwertzinsatz:	0,00	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2020	FZ	10.848,00	10.848,00	0,00	plan
31.12.2020	FZ	10.794,00	10.794,00	0,00	plan
30.06.2021	FZ	10.740,00	10.740,00	0,00	plan
31.12.2021	FZ	10.686,00	10.686,00	0,00	plan
30.06.2022	FZ	10.633,00	10.633,00	0,00	plan
31.12.2022	FZ	10.580,00	10.580,00	0,00	plan
30.06.2023	FZ	10.527,00	10.527,00	0,00	plan
31.12.2023	FZ	10.474,00	10.474,00	0,00	plan
30.06.2024	FZ	10.422,00	10.422,00	0,00	plan
31.12.2024	FZ	10.370,00	10.370,00	0,00	plan
30.06.2025	FZ	10.318,00	10.318,00	0,00	plan
31.12.2025	FZ	10.266,00	10.266,00	0,00	plan
30.06.2026	FZ	10.215,00	10.215,00	0,00	plan
31.12.2026	FZ	10.164,00	10.164,00	0,00	plan
30.06.2027	FZ	10.113,00	10.113,00	0,00	plan
31.12.2027	FZ	10.062,00	10.062,00	0,00	plan
30.06.2028	FZ	10.012,00	10.012,00	0,00	plan
31.12.2028	FZ	9.962,00	9.962,00	0,00	plan
30.06.2029	FZ	9.912,00	9.912,00	0,00	plan
31.12.2029	FZ	9.862,00	9.862,00	0,00	plan
30.06.2030	FZ	9.813,00	9.813,00	0,00	plan
31.12.2030	FZ	9.764,00	9.764,00	0,00	plan
30.06.2031	FZ	9.715,00	9.715,00	0,00	plan
31.12.2031	FZ	9.666,00	9.666,00	0,00	plan
30.06.2032	FZ	9.618,00	9.618,00	0,00	plan
31.12.2032	FZ	9.570,00	9.570,00	0,00	plan
30.06.2033	FZ	9.522,00	9.522,00	0,00	plan
31.12.2033	FZ	9.474,00	9.474,00	0,00	plan
30.06.2034	FZ	9.427,00	9.427,00	0,00	plan
31.12.2034	FZ	9.380,00	9.380,00	0,00	plan
30.06.2035	FZ	9.333,00	9.333,00	0,00	plan
31.12.2035	FZ	9.286,00	9.286,00	0,00	plan
30.06.2036	FZ	9.240,00	9.240,00	0,00	plan
31.12.2036	FZ	9.194,00	9.194,00	0,00	plan
30.06.2037	FZ	9.148,00	9.148,00	0,00	plan
31.12.2037	FZ	9.102,00	9.102,00	0,00	plan
30.06.2038	FZ	9.056,00	9.056,00	0,00	plan
31.12.2038	FZ	9.011,00	9.011,00	0,00	plan
30.06.2039	FZ	8.966,00	8.966,00	0,00	plan
31.12.2039	FZ	8.921,00	8.921,00	0,00	plan
30.06.2040	FZ	8.876,00	8.876,00	0,00	plan
31.12.2040	FZ	8.832,00	8.832,00	0,00	plan
30.06.2041	FZ	8.788,00	8.788,00	0,00	plan
31.12.2041	FZ	8.744,00	8.744,00	0,00	plan
30.06.2042	FZ	8.700,00	8.700,00	0,00	plan
31.12.2042	FZ	8.657,00	8.657,00	0,00	plan
30.06.2043	FZ	8.614,00	8.614,00	0,00	plan
31.12.2043	FZ	8.571,00	8.571,00	0,00	plan
30.06.2044	FZ	8.552,00	8.552,00	0,00	plan
	Summe	472.500,00	472.500,00	0,00	



An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Mautern an der Donau, GKZ 31327**, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 08.05.2020, Antragsnummer **B800365**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 18 Mautern (Sanierung Baumgarten u. Erweiterung St.Pöltner Straße).

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren ^{1.)}	Euro	3.000,-
• Eigenmittel	Euro	0,-
• Landesmittel	Euro	100.000,-
• Bundesmittel	Euro	472.500,-
• Restfinanzierung	Euro	574.500,-
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	1.750.000,-

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

am _____

Siegel

- 1.) Annahme 1 anschlusspflichtige LS im Bereich St.Pöltner Straße
- 2.) LT Schreiben NÖLKT vom 31.07.2020

S. 13.5.20

Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1
3512 Mautern an der Donau

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Mautern an der Donau**, GKZ 31327, Rathausplatz 1, 3512 Mautern an der Donau.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B701812**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 4 Mautern (Sanierung Baumgarten)
Funktionsfähigkeitsfrist	28.06.2019

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 08.05.2020 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	10,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	530.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 53.000,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 0,00 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Gay



DI Dr. Johannes Laber

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderten-einstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
 19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
 20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
 21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
 22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
 23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
 24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.
Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
 25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
 26. dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressestermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLRT – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BMLRT anzuwenden,
 27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
 28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren,
 29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.
- Einstellung und Rückforderung der Förderung**
- Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idGF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn
1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
 2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinsszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,

4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

Zuschussplan

Antragsnummer: B701812

Förderungsnehmer: Stadtgemeinde Mautern an der Donau

Name: BA 4 Mautern (Sanierung Baumgarten)

Planversion: 1

Druckdatum: 11.05.2020

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	530.000,00	
Förderungsbarwert:	53.000,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.07.2020	
Barwertzinsatz:	0,00	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2020	FZ	1.217,00	1.217,00	0,00	plan
31.12.2020	FZ	1.211,00	1.211,00	0,00	plan
30.06.2021	FZ	1.205,00	1.205,00	0,00	plan
31.12.2021	FZ	1.199,00	1.199,00	0,00	plan
30.06.2022	FZ	1.193,00	1.193,00	0,00	plan
31.12.2022	FZ	1.187,00	1.187,00	0,00	plan
30.06.2023	FZ	1.181,00	1.181,00	0,00	plan
31.12.2023	FZ	1.175,00	1.175,00	0,00	plan
30.06.2024	FZ	1.169,00	1.169,00	0,00	plan
31.12.2024	FZ	1.163,00	1.163,00	0,00	plan
30.06.2025	FZ	1.157,00	1.157,00	0,00	plan
31.12.2025	FZ	1.151,00	1.151,00	0,00	plan
30.06.2026	FZ	1.145,00	1.145,00	0,00	plan
31.12.2026	FZ	1.139,00	1.139,00	0,00	plan
30.06.2027	FZ	1.133,00	1.133,00	0,00	plan
31.12.2027	FZ	1.127,00	1.127,00	0,00	plan
30.06.2028	FZ	1.121,00	1.121,00	0,00	plan
31.12.2028	FZ	1.115,00	1.115,00	0,00	plan
30.06.2029	FZ	1.109,00	1.109,00	0,00	plan
31.12.2029	FZ	1.103,00	1.103,00	0,00	plan
30.06.2030	FZ	1.097,00	1.097,00	0,00	plan
31.12.2030	FZ	1.092,00	1.092,00	0,00	plan
30.06.2031	FZ	1.087,00	1.087,00	0,00	plan
31.12.2031	FZ	1.082,00	1.082,00	0,00	plan
30.06.2032	FZ	1.077,00	1.077,00	0,00	plan
31.12.2032	FZ	1.072,00	1.072,00	0,00	plan
30.06.2033	FZ	1.067,00	1.067,00	0,00	plan
31.12.2033	FZ	1.062,00	1.062,00	0,00	plan
30.06.2034	FZ	1.057,00	1.057,00	0,00	plan
31.12.2034	FZ	1.052,00	1.052,00	0,00	plan
30.06.2035	FZ	1.047,00	1.047,00	0,00	plan
31.12.2035	FZ	1.042,00	1.042,00	0,00	plan
30.06.2036	FZ	1.037,00	1.037,00	0,00	plan
31.12.2036	FZ	1.032,00	1.032,00	0,00	plan
30.06.2037	FZ	1.027,00	1.027,00	0,00	plan
31.12.2037	FZ	1.022,00	1.022,00	0,00	plan
30.06.2038	FZ	1.017,00	1.017,00	0,00	plan
31.12.2038	FZ	1.012,00	1.012,00	0,00	plan
30.06.2039	FZ	1.007,00	1.007,00	0,00	plan
31.12.2039	FZ	1.002,00	1.002,00	0,00	plan
30.06.2040	FZ	997,00	997,00	0,00	plan
31.12.2040	FZ	992,00	992,00	0,00	plan
30.06.2041	FZ	987,00	987,00	0,00	plan
31.12.2041	FZ	982,00	982,00	0,00	plan
30.06.2042	FZ	977,00	977,00	0,00	plan
31.12.2042	FZ	972,00	972,00	0,00	plan
30.06.2043	FZ	967,00	967,00	0,00	plan
31.12.2043	FZ	962,00	962,00	0,00	plan
30.06.2044	FZ	974,00	974,00	0,00	plan
	Summe	53.000,00	53.000,00	0,00	



An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Mautern an der Donau**, GKZ 31327, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 08.05.2020, Antragsnummer **B701812**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 4 Mautern (Sanierung Baumgarten).

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	0,-
• Eigenmittel	Euro	0,-
• Landesmittel ¹⁾	Euro	0,-
• Bundesmittel	Euro	53.000,-
• Restfinanzierung	Euro	477.000,-
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	530.000,-

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

_____ am _____

Siegel

1.) LT. SCHREIBEN NÖ NMF VOM 26.03.2019 → EK 0,-

BEILAGE uH⁴

EV EG-FO / Wh
15.5.2020

LICHTSERVICE

ÜBEREINKOMMEN

Ev.Nr. L-B-20-214

über die Lieferung von Licht
(im Folgenden "Übereinkommen" genannt)

Die

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf

(im Folgenden "EVN" genannt)

schließt mit der

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

Rathausplatz 1
3512 Mautern

(im Folgenden kurz "Kunde" genannt)

folgendes Übereinkommen über die Erneuerung sowie Betriebsführung der Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung sowie die Lieferung von Licht im Gebiet der Stadtgemeinde Mautern an der Donau.

Präambel

Der Kunde ist als Halter des Straßennetzes im gesamten Gebiet der Stadtgemeinde Mautern an der Donau für die Beleuchtung der Straße verantwortlich. Er möchte den Betrieb, die Wartung, die planmäßige Instandhaltung und die außerplanmäßige Instandsetzung im Gebiet der Stadtgemeinde Mautern an der Donau sowie die Finanzierung dieser Maßnahmen wie bisher auslagern.

Lichtservice Übereinkommen Ev.Nr. L-B-05-108 vom 12.5.2015

Per 30.6.2020, 24:00 Uhr endet unter der Voraussetzung des gültigen Abschlusses dieses Lichtserviceübereinkommens zwischen der Stadtgemeinde Mautern an der Donau das bis dahin aufrechte Lichtserviceübereinkommen Ev.Nr. L-B-05-108 vom 12.5.2015.

Zusatzvereinbarungen zum Lichtservice Übereinkommen Ev.Nr. L-B-05-108

Die abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen zum Lichtservice Übereinkommen Ev.Nr. L-B-05-108 bleiben bis zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Bauleistung, sowie der vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen (Zeitwertablöse) durch den Kunden davon unberührt aufrecht.

I. Vertragsgegenstand

EVN übernimmt nach Maßgabe der in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen die Errichtung von neuen Straßenbeleuchtungseinrichtungen, die Sanierung bestehender Anlagen sowie die nachfolgende Betriebsführung und Betreuung der öffentlichen Beleuchtung. Der Leistungsumfang der EVN (Punkt III) gliedert sich in die Hauptgruppen

- sofortige und künftige Erneuerungen
- Finanzierung
- Betriebsführung
- Wartung und planmäßige Instandhaltung
- außerplanmäßige Instandsetzung
- Entstörung.

II. Vertragsgegenständliche Anlagen

Die vertragsgegenständlichen Anlagen umfassen alle für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen elektrotechnischen, baulichen und mechanischen Einrichtungen wie z.B. Verteilanlagen, Verkabelung, Tragwerke, Lampen und Leuchten sowie deren Versorgung mit elektrischer Energie. Aufgrund der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden Unterlagen umfasst die gesamte öffentliche Beleuchtung dzt. 727 Lichtpunkte. Diese Anzahl von Lichtpunkten bildet die Grundlage für die im vorliegenden Vertrag getroffenen Vereinbarungen.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Anzahl der Lichtpunkte während der Vertragslaufzeit laufend den aktuellen Veränderungen, insbesondere durch die Erneuerung und Sanierung sowie durch künftige Neuausbauten, anzupassen ist.

III. Leistungsumfang

1. Erneuerung, Sanierung

EVN verpflichtet sich zur Herstellung eines den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Zustandes der Straßenbeleuchtungseinrichtungen.

2. Betriebsführung

EVN verpflichtet sich während der Vertragsdauer alle Leistungen zu erbringen, die für eine bestimmungsgemäße Funktion der öffentlichen Beleuchtung erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die

- Bereitstellung der erforderlichen elektrischen Energie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einschließlich derzeit gültiger Netznutzungs-, Netzverlustentgelte, Steuern und Abgaben
- die Führung eines Anlagenbuches
- schutztechnische Überprüfung gemäß EN 8001 und deren Protokollierung
- die Veranlassung, Organisation und Koordination von außerplanmäßigen Instandsetzungsarbeiten und

- die Abwicklung von Reparaturmaßnahmen einschließlich aller damit verbundenen administrativen Tätigkeiten und sicherheitstechnischen Überprüfungen.

3. Wartung und planmäßige Instandhaltung

EVN verpflichtet sich zur Durchführung planmäßig wiederkehrender Leistungen einschließlich der Beistellung und Bereitstellung des entsprechend geschulten Personals, der hierfür erforderlichen Werkzeuge und Materialien, insbesondere jener, die Alterung und Verschleiß unterliegen.

Im Zuge der planmäßigen Instandhaltung werden außerdem sämtliche Teile der Straßenbeleuchtungseinrichtungen wie z.B. Kabelmuffen, Tragwerke, Schutzeinrichtungen, Steuereinrichtungen, Lampen und Leuchtmittel repariert oder erneuert, so dass ein bestimmungsgemäßer, den Vorschriften entsprechender Betrieb der Straßenbeleuchtung möglich ist. Die Behebung von Kabelschäden beinhaltet auch alle erforderlichen Erd- und Baumeisterarbeiten. Ferner liegt es im Ermessen von EVN im Einzelfall auch das gesamte Kabel zwischen zwei Lichtpunkten auszutauschen. Mit Ausnahme der Erdverkabelung werden im Zuge der planmäßigen Instandhaltung sämtliche Straßenbeleuchtungseinrichtungen wie z.B. Leuchten, Tragwerke und Schutzeinrichtungen, die am Ende ihrer technischen Lebensdauer angelangt sind, zeitgerecht getauscht.

EVN wird überdies den Einbau effizienter Steuer- und Regeleinrichtungen und einen partiellen Austausch von Leuchtmitteln von bestehenden gegen energiesparende Leuchten vornehmen, wenn dies unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist.

4. Außerplanmäßige Maßnahmen

Sie umfasst die Durchführung von Maßnahmen, die weder unter Punkt III.1. (Erneuerung, Sanierung) noch unter Punkt III.2. (Betriebsführung) noch unter Punkt III.3. (Wartung und planmäßige Instandhaltung) noch unter Punkt III.5. (Entstörung) fallen. Außerplanmäßige Instandsetzungsmaßnahmen, Erneuerungen vorhandener Beleuchtungseinrichtungen sowie der zugehörigen elektrischen Versorgungseinrichtungen (Schutzmaßnahmen, Sicherheitsmängel etc.) werden ausschließlich von EVN, jedoch nur nach gesonderter - in Dringlichkeitsfällen mündlicher - Beauftragung durchgeführt. Derartige Maßnahmen begründen sich - sofern sie nicht zur Beseitigung unmittelbarer Gefahren erbracht werden - auf Beschlüsse des Projektbeirates (Punkt VIII).

Im Rahmen der außerplanmäßigen Maßnahmen kann der Kunde auch die Durchführung von (Neu-)Verkabelungen, Streifarbeiten an Leuchten und Tragwerken, die Neuerrichtung von Beleuchtungseinrichtungen sowie die Umsetzung von Maßnahmen verlangen, die aufgrund der Änderung von Rahmenbedingungen, insbesondere neuer Siedlungsgebiete, während der Vertragslaufzeit erforderlich werden.

Das Entgelt für die vorstehenden Leistungen wird im Einzelfall vereinbart, worunter insbesondere ein Sanierungskostenbeitrag, der auch in Raten gezahlt werden kann oder eine Anpassung des Betreuungsentgeltes in Frage kommt.

Zu den außerplanmäßigen Maßnahmen zählen neben der Behebung von Vandalismus- und Unfallschäden durch unbekannte Verursacher und der Behebung von Schäden durch höhere Gewalt auch Maßnahmen, die die vertragsgegenständlichen Anlagen betreffen und die von Dritten aufgrund eines rechtlichen Anspruches, sei es gegenüber dem Kunden, sei es direkt gegenüber EVN, begehrt werden. Hierzu zählt insbesondere die erforderliche Verlegung von Lichtpunkten aufgrund baulicher Veränderungen an Anlagen, an denen die Lichtpunkte angebracht sind, aufgrund von Veränderungen am Verlauf von Verkehrseinrichtungen wie z.B. Straßen, Ein- und Ausfahrten und Wegen (insbesondere durch den Straßenerhalter) sowie aufgrund der Verlegung von Anlagen, die zur Telekommunikation, Wasserver- bzw. -entsorgung dienen. Die Vorgangsweise sowie die Verrechnung dieser Leistungen von EVN an den Kunden werden einvernehmlich auf Basis eines Angebotes durch EVN im Rahmen des Projektbeirates festgelegt.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht rechtzeitig zustande und lehnt die Gemeinde den Anspruch des Dritten diesem gegenüber nicht ab, so erbringt EVN die zur Vermeidung von Bauverzug bzw. Gefahren unbedingt erforderlichen und unaufschiebbaren Leistungen. Gibt es keine Einigung im Projektbeirat, werden die nachgewiesenen Kosten zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages von 20 % von EVN an den Kunden verrechnet.

5. Entstörung

EVN verpflichtet sich, nach – zumeist telefonischer – Information über das Auftreten einer Störung, die erforderlichen Maßnahmen mit dem Ziel einer möglichst kurzfristigen Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Beleuchtung in die Wege zu leiten.

Der Beginn und der Aufwand für die Störungsbehebung richten sich nach der Bedeutung der Störung für die allgemeine Sicherheit.

Unter Entstörung sind alle Maßnahmen zu verstehen, die unmittelbar vor Ort ohne Spezialwerkzeuge (ausgenommen Aufstiegshilfen) oder Maschinen und im Zuge der erstmaligen Anfahrt zur betroffenen Beleuchtungseinrichtung erbracht werden können (Leuchtmitteltausch, Wiederinbetriebnahme nach Auslösen von Sicherheitseinrichtungen, etc.).

Darüber hinausgehende Leistungen, insbesondere solche, die die Verwendung nicht dem normalen Verschleiß unterliegender Ersatzteile erfordern, fallen unter Punkt III.3. (außerplanmäßige Maßnahmen).

IV. Entgelt

Für die Erbringung von Leistungen nach Punkt III zahlt der Kunde an EVN nachstehende Entgelte. Damit sind die Leistungsbestandteile Erneuerung, Sanierung (Punkt III.1), Betriebsführung (Punkt III.2), Wartung und planmäßige Instandhaltung (Punkt III.3) und Entstörung (Punkt III.5) vorbehaltlich des Punkts VII. abgegolten:

1. Sanierungskostenbeitrag

Zukünftige Sanierung werden über Zusatzvereinbarungen erfasst, angeboten und gesondert verrechnet.

2. Betreuungsentgelt

Das vom Kunden an die EVN zu entrichtende, jährliche Betreuungsentgelt beträgt

Betreuungsentgelt 1 (konventionelle Lampen)	ab 1.7.2020	68,65 Euro/LP/Jahr exkl. USt
Betreuungsentgelt 2	ab 1.7.2020	51,80 Euro/LP/Jahr exkl. USt

Der Jahresbetrag errechnet sich unter Zugrundelegung der jeweils zu betreuenden Anzahl der Lichtpunkte. Unterjährige Änderungen der Lichtpunktzahl unterliegen einer Aliquotierung.

Außerplanmäßige Instandsetzungsarbeiten (Punkt III.4) werden gesondert beauftragt und nach Aufwand abgerechnet. Handelt es sich um Instandsetzungsarbeiten, die durch eine Versicherung gedeckt sind, so erfolgt die Abrechnung direkt mit dem jeweiligen Versicherungsunternehmen.

Der Kunde ist berechtigt, Aufwand und Zuordnung zu überprüfen. EVN hat alle für diese Überprüfungen erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

Index

Das vereinbarte Betreuungsentgelt unterliegt folgender Preisanpassungsklausel:

15 % basieren auf dem European Energy Exchange – Phelix Day Base (EEX) mit dem Erfüllungsort Österreich. Als Ausgangsbasis gilt der Durchschnittswert des 1. Halbjahres 2021.

20 % beruhen auf dem Systemnutzungsentgelt, welches aufgrund des § 49 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EiWOG) von der Regulierungsbehörde verordnet wird, sowie aller energie- und netzbezogener Zuschläge. Als Ausgangsbasis gilt das Systemnutzungsentgelt gemäß der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens gültigen Verordnung der Energie Control Kommission (SNT-V).

Bezüglich der Zuschläge gilt als Ausgangsbasis der Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ausgangsbasis ist das aktuelle Systemnutzungsentgelt von 5,3870 €-Cent/kWh, basierend auf der per 1.1.2020 gültigen Verordnung.

6 % beruhen auf der laut Elektrizitätsabgabegesetz zu entrichtenden Elektrizitätsabgabe von aktuell 0,015 €/kWh.

59 % beruhen auf dem Baukostenveränderungsindex, der vom Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie für das Elektroinstallationsgewerbe NÖ veröffentlicht wird, wobei der Anteil Lohn zu 60% und der Anteil Sonstiges zu 40% Berücksichtigung findet. Ausgangsbasis sind die für Jänner 2020 veröffentlichten Indexwerte (Lohn, Sonstiges)

Der Nachweis der Änderungen der Basisdaten obliegt der EVN.

Die Anpassung des Entgeltes erfolgt jeweils am 1. eines Halbjahres, sofern sich aufgrund der Veränderung der vereinbarten, letztveröffentlichten Parameter eine Änderung von mehr als 2% ergibt. Preisänderungen unter 2% bleiben unberücksichtigt.

Die erstmalige Anpassung des Betreuungsentgeltes erfolgt frühestens zum 1.7.2021.

Die Basis für weitere Preisanpassungen bildet jener Stand der Parameter, der zur letzten Preisänderung geführt hat.

Sollten in Zukunft Formelparameter nicht mehr zur Verfügung stehen, oder als sich nicht mehr zutreffend erweisen, so tritt an ihre Stelle ein gleichartiger Index oder ein ähnlicher Maßstab mit Preisanpassung, der den ursprünglich festgelegten Parametern so nahe wie möglich kommt.

V. Abrechnung

Das Betreuungsentgelt ist in vierteljährlichen Teilzahlungen jeweils in den Monaten Februar, Mai, August und November zu leisten.

Leistungen im Rahmen der außerplanmäßigen Instandhaltung (Punkt III.3) werden, sofern nicht anders vereinbart, unmittelbar nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Leistungserbringungen, die über den Zeitraum eines Monats hinausgehen, werden in monatlichen Teilrechnungen abgerechnet.

Die Rechnungen sind innerhalb des Zeitraumes von zwei Wochen nach der Zustellung an den Kunden an EVN zur Zahlung (netto) fällig.

VI. Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist EVN berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von bis zu fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.

VII. Vertragsdauer

Das Übereinkommen beginnt mit 1.7.2020, 00:00 Uhr und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Übereinkommen kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefs aufgekündigt werden.

Die beiden Vertragspartner verzichten bis zum 31.12.2021 auf die Ausübung ihres Kündigungsrechts. Im Fall der Kündigung des Übereinkommens durch den Kunden hat dieser der EVN den Zeitwert der von EVN getätigten Sanierungen und Investitionen bis längstens zum Ablauf des Übereinkommens zu erstatten.

Dieser Zeitwert errechnet sich wie folgt:

Alle von EVN getätigten Sanierungen und Investitionen werden durch Sanierungskostenbeiträge und durch die im Betreuungsentgelt je Lichtpunkt enthaltenen Annuitäten zurückbezahlt. Die Annuitäten werden mit einem Zinssatz von 2 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und einem zugrunde gelegten Zeitraum von 20 Jahren ermittelt. Der Zeitwert (exklusive Umsatzsteuer) ergibt sich aus der Summe aller zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung noch offenen Annuitäten.

VIII. Projektbeirat

Zur Koordinierung der außerplanmäßigen Instandsetzungsmaßnahmen, des Neuausbaues von Einrichtungen zur öffentlichen Beleuchtung und zur Wahrung der Interessen der Vertragspartner wird ein gemeinsamer Projektbeirat eingerichtet.

Dieser besteht aus je drei von jedem Vertragspartner zu entsendenden Mitgliedern, wobei jeder Vertragspartner berechtigt ist, die von ihm nominierten Mitglieder durch andere zu ersetzen. Die Vertragspartner können einvernehmlich und formlos eine andere Anzahl an Mitgliedern beschließen, sofern diese auf beiden Seiten gleich hoch ist. Zusammenkünfte des Projektbeirates haben so oft zu erfolgen, wie dies durch die außerplanmäßigen In-

standsetzungsmaßnahmen und durch die Errichtung von neuen Einrichtungen zur öffentlichen Beleuchtung erforderlich ist.

Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe der gewünschten Besprechungspunkte um eine Zusammenkunft des Projektbeirates zu ersuchen. Einem solchen Ersuchen ist binnen 3 Wochen zu entsprechen. Die Abwicklung und Organisation derartiger Zusammenkünfte obliegt einem von den Mitgliedern aus den Vertretern der EVN zu wählenden Vorsitzenden.

Beschlüsse des Beirates haben grundsätzlich einstimmig zu erfolgen und sind für die weitere Projektdurchführung verbindlich. Forderungen des Kunden dürfen nur abgelehnt werden, wenn für diese die finanzielle Deckung im Rahmen dieses Vertrages nicht gegeben ist.

Der Vorsitzende hat über die wesentlichen Ergebnisse der Zusammenkünfte bzw. der Beschlüsse ein Protokoll anfertigen zu lassen, dieses zu unterfertigen und jedem Mitglied binnen 14 Tagen nach der jeweiligen Sitzung eine Ausfertigung zu übermitteln.

Beide Vertragspartner werden die Tätigkeit des Projektbeirates durch zeitgerechtes Übermitteln von Informationen und Unterlagen bestmöglich unterstützen.

IX. Haftung

EVN haftet nur für Schäden, die EVN oder eine Person, für die sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Alle sonstigen Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen. Ansprüche aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

Der Kunde wird die Anbringung einer Weihnachtsbeleuchtung sowie von Tafeln, Transparenten etc an Straßenbeleuchtungsanlagen nur dann durchführen oder gestatten, sofern er die administrative Abwicklung übernimmt, die Einhaltung aller rechtlichen Rahmenbedingungen sicherstellt, die Eignung der Anbringungen insbesondere aus elektrotechnischer und statischer Sicht gewährleistet und er EVN für alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Schäden (insbesondere Ansprüche Dritter) schad- und klaglos hält.

X. Sonstige Vereinbarungen

Der Kunde verpflichtet sich, EVN alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Angaben bis spätestens zu Vertragsbeginn zur Verfügung zu stellen. Insbesondere wird der Kunde alle vorhandenen Dokumentationen über die Straßenbeleuchtungsanlagen übergeben, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit er einzustehen hat.

EVN ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Erfüllungsgehilfen (konzessionierte Gewerbetreibende) zu bedienen.

Alle in diesem Übereinkommen genannten Preise, Kosten, Entgelte, Abgaben etc. verstehen sich ohne die gesetzlich hinzuzurechnende Umsatzsteuer, jedoch inklusive der Elektrizitätsabgabe, Systemnutzungsentgelte sowie energie- und netzbezogenen Zuschläge. Kostenänderungen insbesondere aufgrund von Änderungen steuerrechtlicher, gebührenrechtlicher oder abgabenrechtlicher Vorschriften ändern im gleichen Ausmaß die Entgelte gemäß Punkt. IV.

Die Kosten und Abgaben (wie insbesondere die Gebrauchsabgabe für das Straßenbeleuchtungsnetz) für die Durchführung vorgenannten Lichtservice-Übereinkommens trägt der Kunde, welcher sich dazu verpflichtet, EVN aus einer allfälligen Gebührenmithaftung schad- und klaglos zu halten. Die Gebührenanzeige obliegt ebenfalls dem Kunden als Träger der Gebrauchserlaubnis für die Straßen- und einer allenfalls damit verbundenen Effektbeleuchtung. Der Kunde verpflichtet sich, die mit diesem Lichtservice-Übereinkommen verbundenen Abgaben, insbesondere für Leitungen die Bestandteil der Straßenbeleuchtungsanlage sind, in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu bezahlen.

Alle aufgrund dieses Lichtservice-Übereinkommens und gesondert beauftragten außerplanmäßige Instandsetzungsarbeiten (Punkt III.3) erbrachten Beratungsdienstleistungen sowie die daraus umgesetzten Maßnahmen zur Energieeffizienz-Steigerung beim Kunden – unabhängig vom Bestehen einer aufrechten Vertragsbeziehung – werden zur Gänze der EVN angerechnet.

Die EVN ist berechtigt, das Übereinkommen und alle Ergänzungsverträge auf ein anderes Unternehmen des Energieallianz-Konzerns (FN 211838 b) oder des Konzerns der EVN AG (FN 72000 h) zu übertragen. Der Eintritt des

anderen Unternehmens in das Übereinkommen wird durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der EVN und des eintretenden Unternehmens mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahrs der EVN bewirkt.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Übereinkommens bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung, ebenso die Vereinbarung, vom Schriftformerfordernis abzugehen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so sind diese derart umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der betroffenen Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zwecke erhalten bleibt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für Wien Innere Stadt für Handelssachen zuständige Gericht als sachlich und örtlich zuständiges Gericht für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbart.

Dieses Übereinkommen wird dreifach ausgefertigt, wovon der Kunde, die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG und die EVN AG je ein Exemplar erhalten.

Maria Enzersdorf, am 15.5.2020



Mautern, am

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
Postfach 100, 2344 Maria Enzersdorf

Stadtgemeinde
Mautern an der Donau
z.Hd. Herrn Bgm. Heinrich Brustbauer
Rathausplatz 1
3512 Mautern

Kontakt Thomas Weißenhofer
Telefon +43 2236 200-12307
Datum 15.5.2020

GR-Sitzung

Stadtgemeinde Mautern a. D. Bezirk Krems					
Eing. 18. MAI 2020					
Bg	StR	GR	Sb	Scan	Bf
				1 O	

Lichtservice: Neuvertrag über die Betriebsführung der Straßenbeleuchtungsanlage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir beziehen uns auf die zuletzt geführten Gespräche und übersenden, vereinbarungsgemäß, das neu ausverhandelte Lichtservice-Übereinkommen L-B-20-214 in zweifacher Ausfertigung.

Wir bitten Sie das Übereinkommen rechtsverbindlich gegenzuzeichnen und an uns zu retournieren. Ein Exemplar verbleibt bei Ihnen.

Wir halten uns an das beiliegende Vertragsangebot bis zum 15.6.2020 gebunden.

In Erwartung Ihrer geschätzten Auftragserteilung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG



Beilagen:

Lichtservice-Übereinkommen Ev.Nr. L-B-20-212 (zweifach)